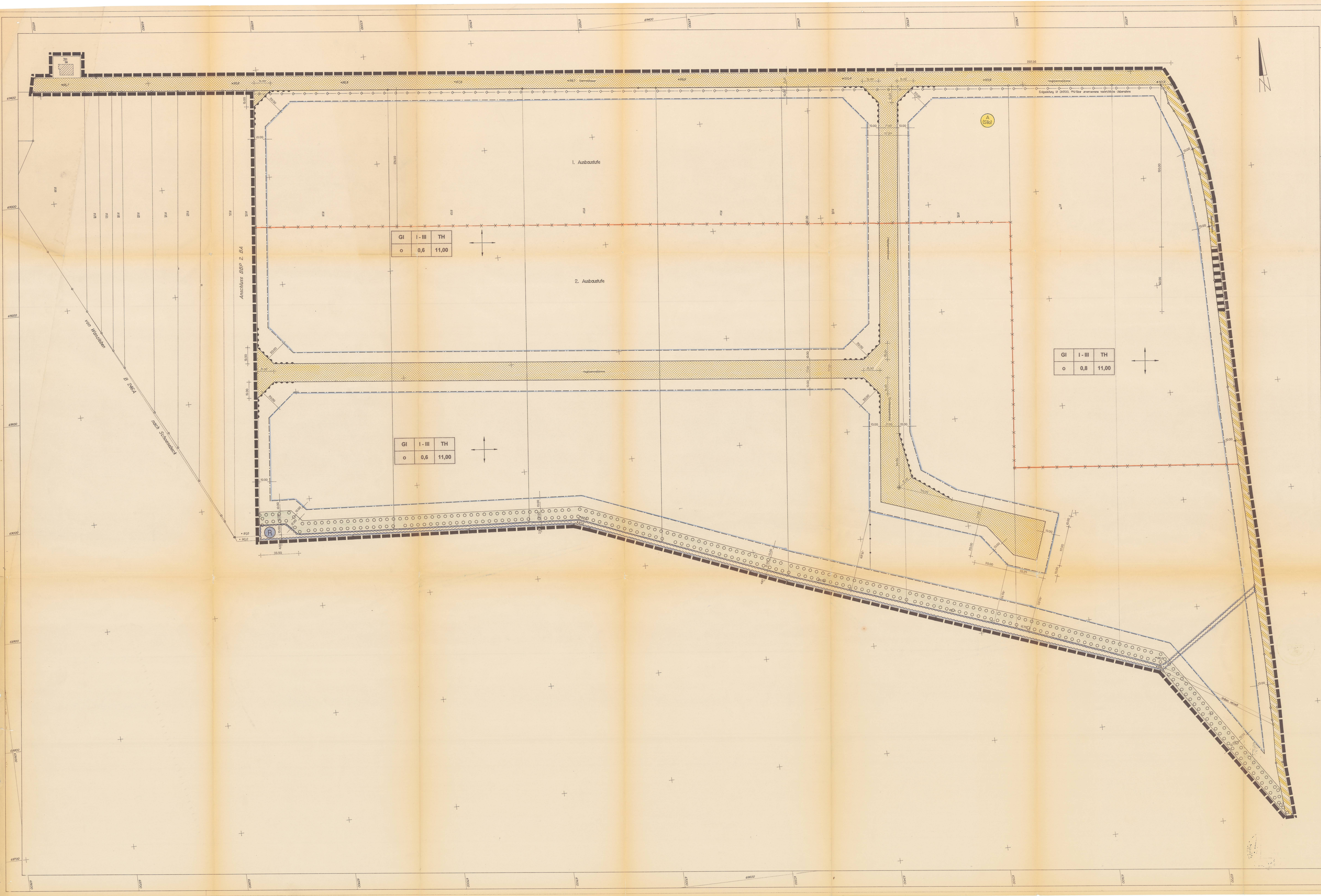




PRÄAMBEL

Auf Grundlage des §1 Abs. 3 und §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) geänderten Fassung hat die Stadt Wanzleben diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Wanzleben, den 07.10.94

Stad Wanzleben
Der Bürgermeister

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung Wanzleben hat in ihrer Sitzung am 19.11.1990 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gewerbe-Industrie-Gebiet "Süd/Ost" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß §2 Abs. 1 BauGB am 22.11.1990 ortsüblich durch Aushang in der Zeit vom 22.11.1990 bis 02.12.1990 öffentlich bekanntgemacht.

Wanzleben, den 07.10.94

Stad Wanzleben
Der Bürgermeister

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Planungsbüro E. Michael
Burchardstraße 23
38 820 HALBERSTADT

Halberstadt, den 28. Sep. 1994

PLANUNGSBÜRO
E. Michael
Burchardstraße 23
38820 Halberstadt
Tel. 0531 2411
Dipl. Ing. E. Michael

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung Wanzleben hat in ihrer Sitzung am 08.05.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 14.05.1993 ortsüblich durch Aushang in der Zeit vom 14.05.1993 bis 05.06.1993 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung haben in der Zeit vom 01.07.1993 bis 02.08.1993 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wanzleben, den 07.10.94

Stad Wanzleben
Der Bürgermeister

FEHSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung Wanzleben hat in ihrer Sitzung am 24.02.1994 nach Prüfung der vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen gemäß §3 Abs. 2 und §4 Abs. 1 BauGB den vorliegenden Bebauungsplan einschließlich der Begründung als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Wanzleben, den 07.10.94

Stad Wanzleben
Der Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Der Bebauungsplan wurde gemäß §246a Abs. 1 BauGB am 7.05.94 zur Genehmigung (AZ 22.33 - 27.09) vom heutigen Tage an mit Anlagen 1. Maßgaben gemäß §5 BauGB genehmigt.

Die künftlich gemachten Teile des Bebauungsplanes sind gemäß §5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Genehmigung ausgeschlossen.

Wanzleben, den 13.11.94

Stad Wanzleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß §9 Abs. 5 BauGB durch Aushang in der Zeit vom 11.11.94 bis 21.12.94 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit gemäß §12 BauGB rechtlich getreten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Veränderung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Verfahren- und Formvorschriften und von Verfahren- und Formvorschriften wurde bei der Bekanntgabe entsprechend §215 (2) hingewiesen.

Wanzleben, den 2.12.94

Stad Wanzleben
Der Bürgermeister

WIRKSAMKEITSVORAUSSETZUNGEN

Inserhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die Verordnungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß §214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Wanzleben, den 28.09.94

Stad Wanzleben
Der Bürgermeister

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und zeigt die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 20.08.1994 aus.

Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Magdeburg, den 04.09.94

Magdeburg, den 04.09.94

Dipl. Ing. W. Marschner (GBV)

Außerkeits

Es wird hiermit bestätigt, dass der Bebauungsplan Gewerbe-Industrie-Gebiet "Südost" dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.1994 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch ausgefertigt.

Stadt Wanzleben - Börde

07.01.2016

Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 214 Absatz 4 sowie § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch wurde der genehmigte und ausgefertigte Bebauungsplan am 17.02.2016 im Amtsbüro der Einheitsgemeinde der Stadt Wanzleben-Börde bekannt gemacht und rückwirkend zum 17.11.1994 in Kraft gesetzt.

Stadt Wanzleben - Börde

07.01.2016

Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(nach PlanZV 90)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 Abs. 4 und §23 BauNVO)
- Straßenverkehrsfläche (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -hier Wirtschaftsweg- (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung -hier Bahnanlage- (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regulierung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Regenwasserrückhaltebecken
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)
- GI Gewerbe-Industrie-Gebiet (§9 BauNVO)
- offene Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 und 23)
- TH Traufhöhe in m als Höchstmaß (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
- I - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
- 0,6 / 0,8 Grundflächenzahl (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
- Stellung der baulichen Anlagen (Hauptgebäudeorientierung)
- Abgrenzung 1. und 2. Ausbaustufe
- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (§16 Abs. 5 BauNVO, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Allstverdrachtsfläche
- unterirdische Hauptversorgungsleitung (§9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- 96,3 Geländehöhe in m über NN 1960 nach topografischer Vermessung 1/91 Vermessungs-Projektierungs - GmbH Menzel & Co

STADT WANZLEBEN

Gewerbe-Industrie-Gebiet "Südost"

III. Bauabschnitt

BEBAUUNGSPLAN Nr. 2

Plan 1 - M 1:1000

(Stand der Planung : September 1994)